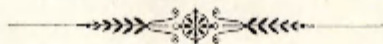


Tarifbestimmungen

des

Estländischen gegenf. Feuerasscuranzvereins

v. J. 1900.



Jurjew.

Druck von E. Mattiesen.

1900.

Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 28 апрѣля 1900 г.

ESTICA

A. 3110.

Генеральный штабъ

4724

б.т. 4724



Tarifbestimmungen

des Livländischen gegenseitigen Feuerasscuranzvereins

v. J. 1900.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Tariffätze des Livländischen gegenseitigen Feuerasscuranz-Vereins enthalten in sich:

1. das Aequivalent für die Feuergefährlichkeit der zur Versicherung gelangenden Gegenstände oder die sog. „Netto-Prämie“.

2. den Zuschlag für die Verwaltungs- und anderweitigen Kosten mit Ausnahme der Brandentschädigungen.

Die sub 1. u. 2. angegebenen Bestandtheile bilden zusammen genommen die sog. „Brutto-Prämie“.

§ 2.

Die Sätze der Netto-Prämie sind nach Gefahrenclassen abgestuft und pro Tausend Versicherungssumme berechnet. Die Gefahrenclassen umfassen sowohl die unmittelbare Brandentstehungs- und -zerstörungsgefahr, wie auch die Gefahr der Ansteckung durch einen in der Nähe stattfindenden Brand.

Besondere die Gefahr erhöhende und bezw. vermindernde Verhältnisse des einzelnen concreten Falles werden durch Anwendung von Zu- und Abschlägen zu und bezw. von der Netto-Prämie in Berücksichtigung gezogen, worüber sich das Nähere weiter unten in den betreffenden §§ findet.

§ 3.

Der Zuschlag für die Verwaltungs- u. -kosten ist für alle Gefahrenlassen gleichmäßig pro Tausend Versicherungssumme berechnet. (Derselbe beträgt nach dem Verhältniß der effectiven Kostensumme zu dem jeweiligen Versicherungsbestande zur Zeit 1 Rubel pro mille.)

§ 4.

Mit dem Zuschlag für die Verwaltungs- u. -kosten sind die Versicherten von allen zur Deckung dieser Kosten im Einzelfalle der Versicherung oder eines Brandschadens bisher erhobenen besonderen Zahlungen und Auflagen (Eintrittsgelder, Anweisungs- und Quittungsgebühren, Vergütung von Fahrkosten oder Stellung von Equipage an die Taxatoren) befreit.

§ 5.

Die Tarification des Civl. Vereins umfaßt folgende Versicherungszweige:

- A. Die Gebäudeversicherung.
- B. Die Versicherung der Gebäudezubehörungen (Pertinenzien) und der Mobilien (Mobiliar im engeren Sinn und landwirthschaftliches Inventar) mit Ausschluß der Producteversicherung (s. unter C.).
- C. Die Versicherung der landwirthschaftlichen Producte.

Erster Abschnitt.

Die Gebäudeversicherung.

§ 6.

Für die Gebäudeversicherung gelten folgende einzelne Tarife:

- a. der Normal-Tarif.
- b. der Tarif für die selbständigen Kleinwirthschaften.
- c. der Tarif für die Hafelwerke und Badeorte.
- d. der Tarif für die sog. russischen Dörfer.

I. Der Normal-Tarif.

§ 7.

Der Normal-Tarif gilt für alle Risiken des flachen Landes, welche zu Wohn-, hauswirthschaftlichen und öffentlichen Zwecken, sowie zum Betriebe der Landwirthschaft, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe und des ländlichen Kleingewerbes und Kleinhandels dienen.

Für fabrikartige Etablissements oder für sonstige Risiken mit erhöhter Feuergefähr, welche in dem, dem Tarif beigegebenen Verzeichniß der einzelnen Betriebsarten (§ 26) nicht enthalten sind, wird, sofern sie überhaupt zur Versicherung angenommen werden, die Prämie im einzelnen Falle durch die Direction festgesetzt.

§ 8.

Der Normal-Tarif classificirt die Risiken einerseits nach der Benutzungs- oder Betriebsart, andererseits nach der Bauart. Für erstere sind 6 Classen aufgestellt, für letztere 3 Classen nach der Dachung (hart, gemischt, weich) mit je zwei Unterabtheilungen nach Beschaffenheit des Wandmaterials (massiv, nichtmassiv).

1. Die Benutzungsclassen.

§ 9.

Die Benutzungsclassen sind von einander nach folgenden charakteristischen Gefährsmerkmalen unterschieden:

Es gehören:

Zur I. Benutzungsclasse: Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit besonders geringer Feuergefähr.

Zur II. Benutzungsclasse:

- a. Gebäude mit Feuerungsanlagen zu Wohn-, hauswirthschaftlichen und öffentlichen Zwecken mit gewöhnlicher Feuergefähr.

- b. Gebäude ohne Feuerungsanlagen zur Aufbewahrung, Trocknung und Verarbeitung von nicht — oder nicht leichtbrennbaren Gegenständen.

Zur III. Benutzungsclasse:

- a. Gebäude mit Feuerungsanlagen zu Wohn-, hauswirthschaftlichen und öffentlichen Zwecken mit erhöhter Feuergefährlichkeit.
- b. Gebäude mit Feuerungsanlagen zur Trocknung und Verarbeitung von nichtbrennbaren Gegenständen.
- c. Gebäude ohne Feuerungsanlagen zur Aufbewahrung, Trocknung und Verarbeitung von brennbaren, aber nicht leichtentzündlichen Gegenständen.

Zur IV. Benutzungsclasse:

- a. Gebäude mit Feuerungsanlagen zu öffentlichen Zwecken mit besonders erhöhter Feuergefährlichkeit.
- b. Gebäude mit Feuerungsanlagen zur Trocknung und Verarbeitung brennbarer, aber nicht leichtentzündlicher Gegenstände.
- c. Gebäude ohne Feuerungsanlagen zur Aufbewahrung, Trocknung und Verarbeitung leichtentzündlicher Gegenstände.

Zur V. Benutzungsclasse: Gebäude mit Feuerungsanlagen zur Aufbewahrung, Trocknung und Verarbeitung leichtentzündlicher Gegenstände ohne Dampfbetrieb.

Zur VI. Benutzungsclasse: Gebäude zur Verarbeitung leichtentzündlicher Gegenstände mit Dampfbetrieb.

Die Einreihung der einzelnen Benutzungs- oder Betriebsarten in die Benutzungsclassen ist aus dem, dem Normal-Tarif beigegebenen Verzeichniß (§ 26) zu ersehen.

§ 10.

Falls ein Gebäude verschiedenen Benutzungs- oder Betriebsarten dient, so ist dasselbe nach der feuergefährlicheren Art zu classificiren. Das Gleiche gilt für unmittelbar aneinanderstoßende Gebäude.

Sind hingegen die verschiedenen Gebäudetheile oder Gebäude durch eine vorschriftsmäßige Brandmauer von einander geschieden,

so ist jeder Gebäudetheil bezw. jedes Gebäude für sich getrennt zu classificiren.

Als vorschriftsmäßige Brandmauer gilt eine solche, welche durchgängig aus Stein ohne eingemauerte Holztheile in einer Stärke von mindestens einer Ziegellänge aufgeführt ist und das Dach (bei anstoßenden Gebäuden dasjenige des höheren) um mindestens 1 Fuß überragt. Sind in der Mauer Oeffnungen vorhanden, so müssen sich vor denselben eiserne oder mit starkem Eisenblech beiderseits beschlagene, leicht zu schließende und möglichst geschlossen zu haltende oder auch selbstthätig schließende Thüren und Läden befinden, die in steinernem Rahmen hängen und ringsherum gut anschließen.

2. Die Bauartselassen.

a. Die Dachung.

§ 11.

Als harte Dachung gilt eine Eindeckung in Stein oder Metall (Ziegel, Schiefer, Blech u. s. w.). Der harten Dachung gleichgestellt sind außerdem die Dächer aus Dachpfannen auf Brettern (auch auf Schindeln oder Pergeln), Asphaltpappe, Cement und Rasendach, Glasdach auf Eisen gelegt.

Anmerkung. Dachpfannen auf Strohpuppen werden zur weichen Dachung gerechnet (§ 13).

§ 12.

Als gemischte Dachung gelten die Dächer aus Holz (Bretter, Schindel, Pergel, Latten) sowie aus gewöhnlicher Pappe.

§ 13.

Zur weichen Dachung gehören die Dächer aus Stroh und Rohr, sowie auch Dachpfannen auf Strohpuppen.

§ 14.

Bei verschiedenartiger Bedachung eines Gebäudes oder unmittelbar aneinanderstoßender Gebäude ist für die Classi-

fication die feuergefährlichere Bedachung maßgebend, es sei denn, daß die betreffenden Gebäudetheile oder Gebäude durch eine vorschriftsmäßige Brandmauer von einander getrennt sind (vgl. § 10 al. 3).

b. **Das Wandmaterial** (Bauart im engeren Sinne).

§ 15.

Als *massive* Bauart wird diejenige angesehen, bei welcher die Außenwände (einschließlich der Giebel) durchgängig aus nichtbrennbarem Material (Stein, Lehm, Pisé) aufgeführt sind. Das Material der Innenwände, desgleichen von Thüren und Fenstern, kommt hierbei nicht in Betracht.

Massive Gebäude, denen auf irgend einer Seite die Außenwand fehlt, werden der nichtmassiven Bauart gleichgestellt.

Wenn an den Außenwänden eines im Uebrigen massiven Gebäudes nichtmassive Theile ein- oder angebaut sind, deren Fläche nicht mehr als ein Fünftheil der Außenfläche des ganzen Gebäudes beträgt, so wird ein solches Gebäude zur massiven Bauart gerechnet, doch wird für dasselbe ein Zuschlag bis zu 25 Procent der Netto-Prämie erhoben.

§ 16.

Zur *nichtmassiven* Bauart gehören alle Gebäude, deren Außenwände einschließlich der Giebel ganz oder zum Theil in brennbarem Material (Holz, Steinfachwerk, Holz zwischen Steinpfosten) aufgeführt sind oder welche neben oder über reinem Massivbau zugleich nichtmassive Bauart aufweisen.

Vgl. hiezu auch den vorhergehenden § Absatz 2 und 3.

§ 17.

Wenn bei einem Gebäude von massiver und nichtmassiver Bauart die betreffenden Theile durch eine vorschriftsmäßige Brandmauer (§ 10 al. 3) von einander getrennt sind, so ist jeder Gebäudetheil seiner Bauart nach für sich zu classificiren.

Andererseits überträgt ein Gebäude von nichtmassiver Bauart seine Bauartklasse auf ein anstoßendes massives Gebäude,

falls zwischen beiden eine offene oder nicht feuersicher geschlossene Verbindung durch Wandöffnungen oder Bodenräume besteht.

§ 18.

Gebäude, welche mit Ausschluß der Steintheile versichert werden, gehören zu den Classen der nicht massiven Bauart.

§ 19.

Was in den § 10, 14 und 17 al. 2 über den Einfluß eines anstoßenden Gebäudes auf die Classification gesagt ist, bezieht sich gleicherweise auch auf solche benachbarte Gebäude, welche durch einen Zwischenbau aus nichtmassivem Material (Galerie, Ueberfahrt u. s. w.) mit einander verbunden sind.

3. Die Zu- und Abschläge.

§ 20.

Zuschläge zur Netto-Prämie werden erhoben:

1. wegen feuersgefährlicher Nähe anderer Gebäude oder freilagernder leichtbrennbarer Vorräthe.
2. wegen besonderer gefahrerhöhender Verhältnisse des betreffenden Gebäudes.

§ 21.

Ein Zuschlag wegen feuersgefährlicher Nähe anderer Gebäude oder freilagernder leichtbrennbarer Vorräthe erfolgt:

- a. wenn ein nicht hart gedecktes Gebäude von einem andern, mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäude weniger als 5 Faden entfernt ist.

Einem nicht hart gedeckten Gebäude ist gleich zu achten, wenn das Gebäude zwar harte Dachung hat, aber auf der dem drohenden Gebäude zugekehrten Seite Oeffnungen (offene Giebel, Geschosse u. s. w.) besitzt, hinter denen leichtentzündliche Stoffe lagern.

- b. wenn bei vorherrschender gemischter oder weicher Dachung der Gebäude eines Gehöfts die Lage derselben zu einander eine derartige ist, daß die Gefahr eines Massenbrandes vorliegt.
- c. wenn ein nicht hart gedecktes Gebäude oder ein solches von nichtmassiver Bauart von freilagernden, leichtbrennbaren Vorräthen (Getreide, Stroh, Heu, Holz, Bretter u. s. w.) weniger als 20 Faden entfernt ist.

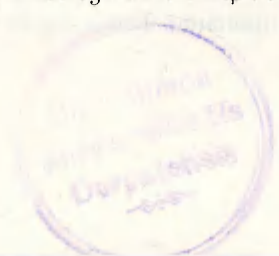
In den sub a. c. bezeichneten Fällen ist zur Prämie der bedrohten Gebäude ein Zuschlag bis zu 25 Procent der Netto-Prämie zu erheben. Ein Hinausgehen über diesen Höchstbetrag beim Zusammentreffen der Fälle findet nicht statt.

§ 22.

Außer den im vorigen § vorgesehenen Zuschlägen wegen der Lage kann ein Gebäude noch wegen besonderer, ihm innewohnender gefahrerhöhender Verhältnisse mit Zuschlägen belegt werden. Als solche Verhältnisse haben im Wesentlichen zu gelten:

- a. mangelhafte, d. i. den Erfordernissen der Sicherheit nicht vollständig entsprechende Feuerungsanlagen (s. die Beilage).
- b. bauliche Vorrichtungen, welche der Weiterverbreitung des Feuers ganz besonders förderlich sind, wie Deckenöffnungen, Deckenfüllung mit brennbarem Material, durch mehrere Stockwerke übereinander liegende Holztreppe, hölzerne Galerien u. s. w.
- c. Vorhandensein eines feuergefährlichen Nebenbetriebes von geringem Umfange in dem betr. Gebäude (bei irgend erheblicher Gefahr des Nebenbetriebes wird das Gebäude in die Benutzungsclassse des Letzteren gestellt).
- d. verschiedene andere gefahrerhöhende Verhältnisse des einzelnen concreten Falles, deren Berücksichtigung dem Ermessen der Direction anheimgestellt wird.

Wegen dieser Verhältnisse, sei es einzelner oder mehrerer derselben, kann ein Zuschlag zur Prämie des betr. Gebäudes bis zum Betrage von 30 Procent der Netto-Prämie erfolgen.



§ 23.

Abschläge von der Prämie eines Gebäudes können gewährt werden für besondere gefahrvermindernde Verhältnisse desselben, als welche vorzugsweise zu gelten haben:

- a. Vorhandensein von Brandmauern im Gebäude, welche geeignet sind, das Schaden-Risiko zu verringern.
- b. Wölbung der Decken.
- c. Besonders sichere Beleuchtungsanlagen in solchen Räumen, in denen die Beleuchtung einen erheblichen Einfluß auf die Brandgefahr ausübt.
- d. Vorhandensein von Blitzableitern.
- e. Vorhandensein besonders guter Löschvorrichtungen.

Anmerkung. Wegen der sub d. und e. angeführten Verhältnisse vgl. auch die von der Generalversammlung i. J. 1891 erlassenen Regeln betreffend die Gewährung einer Ermäßigung der tarifmäßigen Jahresprämie für besondere Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer Schäden.

- f. Verschiedene andere gefahrvermindernde Verhältnisse, deren Berücksichtigung im einzelnen Falle dem Ermessen der Direction anheimgestellt wird.

Für alle diese Verhältnisse, einzeln oder zusammengekommen, kann ein Prämien-Abschlag bis zum Betrage von 20 Procent der Netto-Prämie erfolgen.

§ 24.

Tabelle der Tarifsätze des Normal-Tarifs für Tausend Rubel Versicherungssumme und Jahr.

Anmerkung. Die oberen Ziffern der einzelnen Rubriken stellen die Netto-Prämie, die untern die Brutto-Prämie dar.

Wenn die Sätze der Netto-Prämie durch Zu- oder Abschläge eine Veränderung erfahren (vgl. §§ 15 al. 3 und 20—23), so ist behufs Feststellung der Brutto-Prämie zum veränderten Satze der Netto-Prämie 1,00 pro mille hinzuzuschlagen.

Dachung	hart		gemischt		weich	
	massiv	nicht-massiv	massiv	nicht-massiv	massiv	nicht-massiv
Benutzungsclasse I	0.10 1.10	0.30 1.30	0.60 1.60	0.90 1.90	1.50 2.50	1.80 2.80
" II	0.30 1.30	0.60 1.60	0.80 1.80	1.20 2.20	1.90 2.90	2.30 3.30
" III	0.50 1.50	1.20 2.20	1.40 2.40	2.30 3.30	3.50 4.50	4.30 5.30
" IV	1.20 2.20	2.30 3.30	3.10 4.10	4.30 5.30	6.40 7.40	8.00 9.00
" V	2.60 3.60	4.30 5.30	6.40 7.40	8.00 9.00	9.20 10.20	11.50 12.50
" VI	4.80 5.80	8.00 9.00	9.20 10.20	11.50 12.50	13.20 14.20	16.50 17.50

§ 25.

Die Zwischenprämie für im Laufe des Geschäftsjahres neu-eintretende Gebäude (oder für den Werthzuwachs bereits versicherter Gebäude) wird nach der Anzahl der bis zum Ablaufe des Jahres noch übrigen Monate (den angefangenen Monat für voll angenommen) berechnet und zwar:

für 11 Monate mit 95 Procent der Jahresprämie

"	10	"	"	85	"	"	"
"	9	"	"	75	"	"	"
"	8	"	"	70	"	"	"
"	7	"	"	60	"	"	"
"	6	"	"	50	"	"	"
"	5	"	"	45	"	"	"
"	4	"	"	35	"	"	"
"	3	"	"	25	"	"	"
"	2	"	"	20	"	"	"
"	1	"	"	10	"	"	"

Wenn ein Gebäude wegen feuersgefährlicher Benutzungsart im Laufe des Geschäftsjahres bloß vorübergehend in eine höhere Classe zu stellen ist (so z. B. wenn in einer Kornscheune mit Dampf gedroschen wird), so ist der Prämienzuschlag für die betreffende Anzahl von Monaten nach der für die Versicherung von Mobilien unabhängig vom Geschäftsjahr geltenden Fractionstabelle (§ 42) zu berechnen.

§ 26.

Verzeichniß der unter den Normaltarif fallenden Benutzungs- oder Betriebsarten, mit Angabe der Benutzungsclasse, zu welcher dieselben gehören.

N ^o	Benutzungsclasse
1. Apotheken ohne Laboratorium	II
2. Desgl. mit Laboratorium, wenn der Werth der Einrichtungsgegenstände einschließlich Vorräthe 5000 Rbl. nicht übersteigt	V
3. Arbeiterwohnungen	III
4. Armenhäuser	III
5. Arrestlocale	II
6. Aussichtsthürme	I
7. Desgl., wenn heizbar, dann	II
8. Badstuben, herrschaftliche	II
9. Desgl., nicht herrschaftliche	III
10. Bauernwohnungen	III
11. Bäckereien	IV
12. Beamtenwohnungen	II
13. Bedürfnisanstalten	II
14. Bethäuser	II
15. Bier- und Methbrennereien Bierkeller f. Keller.	IV
16. Böttchereien	IV
17. Branntweinsbrennereien	V
18. Brücken (Holzwerk)	II
19. Brunnenhäuser	I

Nr	Benutzungsclasse
20. Brunnenhäuser, wenn heizbar, dann	II
21. Buden	III
22. Confirmandenhäuser	III
Dampfdreschscheunen f. Dreschscheunen.	
23. Dampffesselgebäude	IV
Dampfmühlen f. Mühlen.	
Darren (Korn-, Malz-, Samen-, Knochen-, Fischdarren)	
24. a) eiserne (System Reimers, Schiller u. A.)	IV
25. NB. Feuer sichere Darren des von der Direction des Livl. gegenf. Feuerraffecuranzvereins festgestellten Typus (f. Beilage) zahlen die Prämie nach	III
26. b) hölzerne (System Heimthal u. A.)	V
27. Destillaturen ohne Feuerungsanlage	IV
28. Desgl., mit Feuerungsanlage	V
29. Doctorate	II
Dreschscheunen:	
30. a) mit Göpel- oder Wasserbetrieb	IV
31. b) mit Dampftrieb	VI
32. NB. Bei einer Dampfdreschanlage des feuer sichereren Typus (f. Beilage) ist das Gebäude nach Cl. V zu rubriciren.	
33. Dungstätten	II
34. Eiskeller ohne Strohfüllung	I
35. Desgl., mit Strohfüllung	III
Faselsälle f. Ställe.	
Fischdarren f. Darren.	
36. Flachsbearbeitung, Gebäude zur	V
37. Forsteien	II
Futterscheunen f. Scheunen.	
Gährkeller f. Keller.	
38. Gartenhäuser (Pavillons)	I
39. Desgl., wenn heizbar, dann	II
40. Gärtnerwohnungen	II
Gefängnisse f. Arrestlocale.	
41. Gemeindehäuser	II
Geräthescheunen f. Scheunen.	

№	Benutzungsclasse
42. Gerbereien	IV
43. Gerichtsgebäude	II
44. Geselligkeitsvereine, Gebäude der (ohne Bühnenraum für theatralesche Vorstellungen)	IV
Getreidemagazine f. Kleten.	
45. Göpelgebäude	II
46. Grenzwachenhäuser	III
47. Herrenhäuser	II
48. Holzscheunen	III
Hospitäler f. Krankenhäuser.	
Hundeställe f. Ställe.	
49. Jagdhäuser	II
50. Kalköfen	V
51. Kapellen	I
Kartoffelkeller f. Keller.	
Käsekeller f. Keller.	
52. Keller (Bier-, Gähr-, Hanswirthschafts-, Kartoffel-, Käse-, Malz-, Milchkeller)	II
Eiskeller f. dieselben.	
Spirituskeller f. dieselben.	
53. Kirchen	I
Kleing-Anstalten f. Darren.	
54. Kleten	II
55. Knechtswohnungen	III
56. Knochendämpfereien	IV
Knochenbarren f. Darren.	
Knochenmühlen f. Mühlen.	
Korndarren f. Darren.	
57. Krankenhäuser	II
58. Krüge ohne Stadoll	III
59. Krüge mit Stadoll	IV
60. Küsterwohnungen	II
61. Kutscherwohnungen	II
Lazarethe f. Krankenhäuser.	
62. Lehrerwohnungen	II
63. Leichenhäuser	I

Nr.	Benutzungsclasse
Leprosorien f. Krankenhäuser.	
64. Locomobilhäuser	IV
65. Malerwerkstätten	V
Malzdarren f. Darren.	
Malzkeller f. Keller.	
66. Manegen	II
67. Meiereien	III
Milchkeller f. Keller.	
Mühlen	
1. mit Wasserkraft allein:	
68. a) Mahlmühlen bis zu 3 Gängen	IV
69. b) Sägemühlen bis zu 2 Sägen oder mit 1 Gatter	IV
2. mit Dampfkraft oder mit Dampf- und Wasserkraft:	
70. Mahlmühlen und Sägemühlen, wenn der Werth der Betriebseinrichtungsgegenstände, die Triebkraft nicht mitgerechnet, 5000 Rbl. nicht übersteigt	VI
Windmühlen f. dieselben.	
Parochialschulen f. Schulhäuser.	
Pastorate f. Predigerwohnungen.	
Pavillons f. Gartenhäuser.	
Pferdeställe f. Ställe.	
71. Poststationen	II
72. Predigerwohnungen	II
Pumpenhäuser f. Brunnenhäuser.	
Räucherkamern = Darren.	
Remisen f. Wagenschauer.	
73. Riegen, kalte	IV
74. Riegen, warme	V
Rinderställe f. Ställe.	
75. Rollkammern	II
Sägereien f. Mühlen.	
Samendarren f. Darren.	
Schaafställe f. Ställe.	
Scheunen und Schuppen:	
76. Korn- } Scheunen	IV
Heu- }	

№	Benutzungsklasse	
76.	Stroh- Flach- Torf- } Scheunen	IV
77.	Geräthscheunen	II
78.	Desgl., wenn offene Schuppen, dann Holzscheunen f. Holzschauer. Trockenscheunen f. dieselben. Wagenscheunen f. Wagenschauer. Schindelhubel = Sägemühlen f. Mühlen.	III
79.	Schlossereien	III
80.	Schmieden	III
81.	Schulhäuser Schuppen f. Scheunen. Schweineställe f. Ställe.	III
82.	Speicher (Buden), wenn nicht leichtentzündliche Stoffe in denselben lagern Spinnereien f. Wollstockereien.	III
83.	Spirituskeller, gewölbt	II
84.	Desgl., ungewölbt	V
85.	Stadolle	IV
Ställe:		
86.	Rindvieh- Pferde- Schaaf- Schweine- Fasel- Hunde- } Ställe, wenn in dem Stallgebäude keine größeren Vorräthe an leicht- entzündlichem Futter oder Streu- material lagern (vgl. № 87).	II
87.	Wenn in einem Stallgebäude größere Vorräthe von leichtentzündlichem Futter oder Streumaterial (Heu, Stroh u. f. w.) aufbewahrt werden	III
88.	Stellmachereien Strandwachenhäuser f. Grenzwachenhäuser.	IV
89.	Ta u b s t u m m e n a n s t a l t e n	II
90.	Tischereien Tockereien f. Wollstockereien.	IV
91.	Töpfereien	III

Torfscheunen f. Scheunen.	
92. Treibhäuser	II
93. Trockenscheunen oder -schuppen — für Ziegel, Wäsche und andere nicht oder nichtleichtbrennbare Gegen- stände — ohne Feuerung	II
Vereinshäuser f. Gebäude der Gefelligkeits- vereine.	
Verwalterwohnungen f. Beamtenwohnungen.	
94. Viehküchen	III
Viehställe f. Ställe.	
95. Wagenschauer	II
96. Desgl., wenn offene Schuppen, dann	III
Wassermühlen = Mahlmühlen.	
97. Waschküchen, herrschaftliche	II
98. Desgl., nicht herrschaftliche	III
Wassermühlen f. Mühlen.	
99. Wassertürme	I
100. Desgl., wenn heizbar, dann	II
101. Windmühlen	V
Wollspinnerei f. Wolltockerei.	
Wolltockereien, allein oder mit Wollspinnerei, wenn der Gesamtwert der Betriebseinrichtungsgegen- stände, die Triebkraft nicht mitgerechnet, 5000 Rubel nicht übersteigt.	
102. a) mit Wasserkraft allein	V
103. b) mit Dampfkraft oder mit Dampf- und Wasser- kraft	VI
104. Zäune	II
Ziegelöfen, im nichtfabrikmäßigen Betrieb:	
105. a) gewölbt	III
106. b) ungewölbt	V

§ 27.

Landwirthschaftliche Nebengewerbe (wie die Brennereien,
Brauereien u. f. w.), für welche in dem vorstehenden Verzeichniß

zwar keine Grenze angegeben ist, bei denen aber der Werth der Betriebseinrichtungsgegenstände den Betrag von 15.000 Rubel übersteigt, fallen unter die Bestimmung des § 7 Absatz 2.

§ 28.

Benutzungsarten, welche in dem vorstehenden Verzeichniß nicht angeführt sind, die aber ihrer Beschaffenheit nach in den Rahmen des Normaltarifs gehören (vgl. § 7), sind nach den im § 9 angeführten allgemeinen Classenmerkmalen zu rubriciren.

II. Der Tarif für die selbständigen Kleinwirthschaften.

§ 29.

Der Tarif für die selbständigen Kleinwirthschaften bezieht sich auf solche (von Grundeigenthümern, Hausbesitzern oder Pächtern) selbständig versicherte Complexe des flachen Landes, deren Baulichkeiten in ihrem Gesamtwertb nach der Taxe des Vereins für weniger als 4000 Rubel zur Versicherung angenommen werden.

Anmerkung. Sofern die bezeichneten Complexe in sog. russischen Dörfern belegen sind, findet auf dieselben der für Letztere geltende Tarif Anwendung.

§ 30.

Die Bestimmungen des Normaltarifs in Betreff der Classification und der Tariffäße, sowie auch hinsichtlich der Zu- und Abschläge, gelten gleicherweise auch für die selbständigen Kleinwirthschaften. In Anbetracht der diesen Wirthschaften erfahrungsmäßig innewohnenden erhöhten Gesamtgefahr, sowie auch der auf dieselben entfallenden verhältnißmäßig höheren Verwaltungskosten ist jedoch für jede Versicherung in dieser Gruppe ein genereller Zuschlag von 43 Procent zu der nach den Regeln des Normaltarifs ermittelten Brutto-Prämie zu erheben.

III. Der Tarif für die Hafelwerke und Badeorte.

§ 31.

Der Tarif für die Hafelwerke und Badeorte bezieht sich auf die größeren Wohnniederlassungen des flachen Landes, welche, ohne zu den städtischen Gemeinwesen zu gehören, dennoch in der Art ihrer Bebauung städtischen Charakter tragen.

Die Bestimmung darüber, welche Ortschaften der in Rede stehenden Gruppe zuzuzählen seien, bleibt der Direction überlassen.

§ 32.

Der Tarif umfaßt solche Risiken der vorliegenden Gruppe, welche zu Wohn-, hauswirthschaftlichen und öffentlichen Zwecken, sowie zum Betriebe des Kleinhandels und des Kleingewerbes dienen.

Kaufmännische Waarenlager sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Wegen Zulassung der Versicherung von kleingewerblichen Betrieben, bei denen mechanische Triebkräfte zur Verwendung kommen, desgleichen von Gasthäusern, Einfahrten und Vergnügungslocalen hat vor Stellung des formellen Versicherungsantrages die Direction im einzelnen Falle Bestimmung zu treffen.

§ 33.

Für die Risiken der in Rede stehenden Gruppe gelten durchgängig die Prämiensätze der IV. Benutzungsclasse des Normaltarifs; es beträgt mithin:

für Dachung	hart		gemischt		weich	
„ Wandmaterial	massiv	nichtm.	massiv	nichtm.	massiv	nichtm.
die Netto-Prämie	1.20	2.30	3.10	4.30	6.40	8.00
„ Brutto-Prämie	2.20	3.30	4.10	5.30	7.40	9.00

Wenn im Bereich der Ortschaft ein landwirthschaftlicher oder kleingewerblicher Betrieb stattfindet, welcher nach den Classificationsregeln des Normaltarifs einer höheren Benutzungsclasse zuzuzählen ist, so werden auf solche Risiken die Prämiensätze dieser letzteren Classe in Anwendung gebracht.

§ 34.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Normaltarifs hinsichtlich der Classification, sowie der Zu- und Abschläge auch für die vorliegende Gruppe maßgebend. Eine Ausnahme bilden nur die Zuschläge wegen der Lage eines Gebäudes zu anderen Gebäuden (§ 21 sub pet. a. u. b.), welche bei dieser Gruppe in Fortfall kommen.

§ 35.

Zur Vermeidung größerer Verluste, welche durch ein in den betreffenden Ortschaften sich ereignendes Großfeuer der Vereinskasse erwachsen können, sind für das der Gefahr eines solchen Großfeuers ausgesetzte, vom Verein zu tragende Risiko folgende Grenzen gesteckt:

Es können in Versicherung genommen werden:

- a. massive Gebäude mit harter Dachung, die einzeln stehen oder durch eine Brandmauer von andern massiven Gebäuden getrennt sind: nur bis zu einem Maximalbetrage von 30.000 Rubeln für jedes Gebäude;
- b. nichtmassive Gebäude mit harter Dachung resp. Complexe von solchen Gebäuden, die weniger als 25 Faden von einander entfernt oder durch Gärten und Straßen von weniger als 10 Faden Breite getrennt sind: bis zu 15.000 Rubeln für das einzelne Gebäude resp. für den ganzen Gebäudecomplex;
- c. Gebäude mit gemischter oder weicher Dachung resp. Complexe von solchen Gebäuden, die weniger als 50 Faden von einander entfernt oder durch Gärten und Straßen von weniger als 15 Faden Breite getrennt sind, bis zu 5000 Rubeln für das einzelne Gebäude resp. für den ganzen Gebäudecomplex.

Bei Complexen von Gebäuden verschiedener Bauart ist es dem Ermessen der Direction anheimgestellt, innerhalb der angegebenen Normen die Maximal-Versicherungssumme festzusetzen.

IV. Der Tarif für die sog. russischen Dörfer.

§ 37.

Die Gebäude der (in der Peipus-Gegend belegenen) sog. russischen Dörfer Livlands werden hinsichtlich ihrer Tarifierung durchgängig der V. Benutzungsclasse des Normal-Tarifs zugezählt. Es beträgt mithin:

für Dachung	hart		gemischt		weich	
„ Wandmaterial	massiv	nichtm.	massiv	nichtm.	massiv	nichtm.
die Netto-Prämie	2.60	4.30	6.40	8.00	9.20	11.50
„ Brutto-Prämie	3.60	5.30	7.40	9.00	10.20	12.50

Zuschläge wegen der Lage zu andern Gebäuden sind nicht zu machen.

Wegen besonderer gefahrerhöhender oder gefahrvermindernder Verhältnisse des einzelnen Gebäudes können Zu- und Abschläge in den im Normaltarif angegebenen Grenzen in Anwendung gebracht werden.

Die im § 35 angegebenen Risiko-Grenzen sind auch für die vorliegende Gruppe einzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Versicherung der Gebäudezubehörungen (Pertinenzen) und der Mobilien (Mobiliar im engeren Sinn und landwirthschaftliches Inventar) mit Ausschluß der Productenversicherung.

§ 38.

Pertinenzen und Mobilien (mit Ausschluß der landwirthschaftlichen Producte) zahlen im Allgemeinen die gleiche Prämie, wie die Gebäude, zu welchen sie gehören bezw. welche ihnen als regelmäßiger Aufbewahrungsort dienen, doch wird die Prämie stets nach den Classen der nichtmassiven Bauart berechnet, auch wenn das Gebäude selbst massive Umfassungen besitzt.

Außerdem aber werden folgende Kategorien von Betriebseinrichtungsgegenständen in Anbetracht der denselben erfahrungsmäßig innewohnenden besonderen Verlustgefahr mit den nebenstehend angegebenen Zuschlägen belegt, welche unabhängig von der betreffenden Gebäudeclasse in absoluter Ziffer von der Versicherungssumme der Betriebsgegenstände zu erheben sind.

Es beträgt der Zuschlag für Betriebseinrichtungsgegenstände: der Darren (ausgenommen diejenigen des sog. feuer sichereren Typus f. Beilage) . . 2.00 pro mille Versicherungssumme

„ Mahlmühlen	2.00	„	„	„
„ Sägemühlen	3.00	„	„	„
„ Wolltockereien u. Woll-				
spinnereien	4.00	„	„	„

§ 39.

Wenn der Aufbewahrungsort einzelner Gegenstände zwischen mehreren Gebäuden wechselt, so wird die Prämie nach derjenigen des gefährlichsten Gebäudes berechnet.

Gegenstände, welche innerhalb der Grenzen der versicherten Besitzlichkeiten zum Zwecke des ordnungsmäßigen Gebrauches oder aus anderen triftigen Gründen bloß vorübergehend aus ihrem regelmäßigen Aufbewahrungsort entfernt werden, bleiben für die nach Maßgabe des Letzteren gezahlte Prämie versichert (vgl. auch die Versicherungsbedingungen des Zivil. Vereins § 39 pet. 2. u. 3).

§ 40.

Für Locomobilen und Dreschmaschinen, welche auf freiem Felde arbeiten, ist eine Brutto-Prämie von 9 Rubeln pro mille zu zahlen. — Der gleiche Satz gilt für eine Locomobile, welche zum Dreschen an ein Gebäude herangefahren wird.

Wenn die Locomobillammer einer Dampfdreschschnecke oder eines sonstigen Dampfbetriebs-Gebäudes eine massiv gewölbte Decke hat und von dem Dresch- oder sonstigen Betriebsraum durch eine Steinwand getrennt ist, welche außer dem Spalt für den Treibriemen (in den in der Beilage ad § 26 № 32 des Verzeichnisses sub pet. 2 angegebenen Dimensionen) nur eine

kleine feuersichere Thür mit mindestens 1 Fuß hoher Schwelle enthält, so ist für die Locomobile eine Brutto-Prämie von 3 Rbl. 60 Kop. pro mille zu zahlen.

§ 41.

Für Vieh und Pferde in massiv gewölbten Stallungen (in denen keine größeren Futtervorräthe abgelegt sind) beträgt die Brutto-Prämie 1 Rbl. 60 Kop. pro mille.

§ 42.

Die Zwischenprämie für Pertinenzien und Mobilien, welche im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, aber ebenso wie die Gebäude im Anschluß an dasselbe fortlaufend in Versicherung genommen werden sollen, wird zu den im § 25 enthaltenen Procentsätzen berechnet.

Bei Versicherungen unabhängig vom Geschäftsjahr beträgt die Prämie nach der in Monaten abgestuften Versicherungsdauer (den angefangenen Monat für voll gerechnet):

für	1 Monat	25,0	Procent der Jahresprämie		
"	2 Monate	33,33	"	"	"
"	3 "	41,66	"	"	"
"	4 "	50,0	"	"	"
"	5 "	58,33	"	"	"
"	6 "	66,66	"	"	"
"	7 "	75,0	"	"	"
"	8 "	83,33	"	"	"
"	9 "	91,66	"	"	"
"	10 bis 12 Monate	die volle Jahresprämie.			

Bei einer über die Dauer eines Jahres hinaus stattfindenden Versicherung wird die Prämie für die überschießenden Monate nach den im § 25 angeführten Procentsätzen berechnet.

Für Versicherungen, welche im Anschluß an das Geschäftsjahr abgeschlossen, für das nächstfolgende Jahr aber nicht wieder erneuert worden sind, wird, falls dieselben im Laufe dieses nächsten Geschäftsjahres wiederum beantragt werden, die Zwischenprämie nach der Tabelle dieses § berechnet.

Dritter Abschnitt.

Die Versicherung der landwirthschaftlichen Producte.

§ 43.

Für die Versicherung der landwirthschaftlichen Producte gelten die nachstehenden Tarifbestimmungen, welche den im Jahre 1896 erlassenen (auf den Antragsformularen abgedruckten) besonderen Regeln für die Productenversicherung entnommen sind:

1. (pet. 5 der Regeln). Die Producte werden hinsichtlich der bei der Versicherung in Anwendung kommenden Prämiensätze folgendermaßen classificirt:

- a. Producte, welche im Freien (oder in offenen Schauern) lagern, desgleichen jegliches ungedroschene Korn und unbearbeiteter Flachs, endlich Spiritus in ungewölbtem Keller, zahlen eine nach der Dauer der Versicherung abgestufte feste (d. i. von Gebäuden unabhängige) Prämie gemäß Tabelle A. (s. unter 4.)
- b. Heu und Stroh, Flachs, Torf, Kohlen, Holz u. a. dgl. leicht entzündbare oder brennbare Producte, welche in geschlossenen Räumen (in Scheunen, auf Futterböden u. s. w.) aufbewahrt werden, ferner Spiritus in gewölbtem Keller, zahlen eine nach der Dauer der Versicherung abgestufte feste Prämie gemäß Tabelle B. (s. unter 4.)
- c. Korn und Kartoffeln, Meiereiproducte, Bier u. a. dgl. schwer entzündbare oder nicht brennbare Producte zahlen in den diesen Producten als Aufbewahrungsort dienenden Räumen eine nach der Dauer der Versicherung abgestufte feste Prämie gemäß Tabelle C. (s. unter 4.)

2. (pet. 6 der Regeln). Wenn in einem Gebäude ein durch Ab- und Zugang sich stetig ergänzender (sog. ronlirender) Bestand an Producten versichert wird, so ist für eine solche Versicherung bei kürzerer Dauer derselben (bis zu 3 Monaten einschließlich) der doppelte Betrag der resp. Monatsätze, bei längerer Dauer (bis zu 1 Jahr) die Jahresprämie des für die betreffende Versicherung in Anwendung kommenden Tarifs zu zahlen.

3. (pet. 7. der Regeln.) Versicherungen von Erndten bestimmter Gattungen von Bodenerzeugnissen, bei denen die Prämientabelle A. in Anwendung kommt, können mit nach Monaten abgestufter Verminderung des betr. Bestandes an Producten declarirt werden (sog. Scala-Versicherung). In solchen Fällen wird die Prämie entsprechend der durch die Bestandsverminderung bedingten Verringerung des monatlichen Risicos berechnet.

4. (pet. 8. der Regeln.) Tabelle der Prämienätze für die sub pet. 7 a., b., c. (s. oben unter 1.) classifisirten Versicherungen.

Es sind pro Tausend Rubel Versicherungssumme zu zahlen bei einer Versicherung

	Tabelle A.	Tabelle B.	Tabelle C.
	Rubel	Rubel	Rubel
bis zu 1 Monat . . .	3.00	1.50	1.00
über 1 bis zu 2 Monaten	4.00	2.00	1.35
" 2 " " 3 "	5.00	2.50	1.70
" 3 " " 4 "	6.00	3.00	2.00
" 4 " " 5 "	7.00	3.50	2.35
" 5 " " 6 "	8.00	4.00	2.70
" 6 " " 7 "	9.00	4.50	3.00
" 7 " " 8 "	10.00	5.00	3.35
" 8 " " 9 "	11.00	5.50	3.70
" 9 " " 12 "	12.00	6.00	4.00

5. (pet. 9. der Regeln.) Abgesehen von der die Regel bildenden Versicherung von Producten auf beliebige Fristen können Producte, sofern sie feste Vorrathbestände der Landwirthschaft oder landwirthschaftlichen Industrie bilden, auch fortlaufend d. i. im Anschluß an das Geschäftsjahr versichert werden. Derartige Versicherungen unterliegen hinsichtlich der Zahlung der Prämie*) den Bestimmungen über die Versicherung von Mobilien und Inventar.

*) Die in den Regeln über die Productenversicherung an dieser Stelle befindlichen Worte: „und des einmaligen Eintrittsgeldes“ haben mit Erlaß dieser Tarifbestimmungen, durch welche die Zahlung des Eintrittsgeldes aufgehoben wird (cf. § 4), ihre Geltung verloren.